

Hochschule Hannover, Expo Plaza 4, 30539 Hannover

Verteiler:

Präsidium
Dekanate
Präsidiumsbüro und Hochschulplanung



– **Änderung des § 18 Abs. 8 Nds. Hochschulgesetz (NHG)
hier: neue Musterzugangordnung für Masterstudiengänge**

Mit Wirkung zum 1.1.2016 ist die geänderte Fassung des § 18 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in Kraft getreten. Sie lautet nunmehr:

– *(8) Die Zugangsberechtigung zu weiterführenden Studiengängen und Masterstudiengängen hat, wer einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt und*

- 1. bei beabsichtigter Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiengangs ein fachlich hierfür geeignetes, vorangegangenes Studium oder*
- 2. bei beabsichtigter Aufnahme eines weiterbildenden Studiengangs berufspraktische Erfahrung, die mindestens ein Jahr gedauert haben soll,*

nachweisen kann. [...] Das Nähere, insbesondere zur Feststellung der fachlichen Eignung eines vorangegangenen Studiums, regelt eine Ordnung.

Aufgrund der Neuregelung ist es nicht mehr zulässig, Bewerbern aufgrund des Nichterreichens einer Mindestnote (z.B. Mindestnote von 2,5) oder aufgrund eines negativen Auswahlgespräches den Zugang zu verweigern.

– Die genannten Kriterien können jedoch im Zulassungsverfahren nach § 7 des Nds. Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) für das Erstellen der Rangliste weiterhin berücksichtigt werden. Dabei gilt die weitere Vorgabe, bei konsekutiven Masterstudiengängen bei Bildung der Rangliste gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 NHZG insbesondere die Bachelorabschlussnote zu berücksichtigen ist. Das bedeutet, dass durch das Auswahlgespräch die Bachelornote nicht vollständig entwertet werden darf. Verbesserungen/Verschlechterungen um bis zu 0,5 Notenpunkte sind in der Vergangenheit vom MWK nicht beanstandet worden.

Die Hochschulen sind gehalten, für die Masterzugangordnungen auf die durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) zur Verfügung gestellte Musterordnung (liegt an) zurückzugreifen. Es handelt sich hierbei um ein Muster, von dem in begründeten Fällen abgewichen werden

Der Präsident

Hannover, 18.03.2016
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: Zugang 1/2016
(Bei Antwort bitte angeben)

Justizariat

– Hochschule Hannover
Expo Plaza 4
30539 Hannover

Kontakt

Herr Ziert
Telefon: +49 511 9296-2702
Fax: +49 511 9296-2710

robin.ziert@hs-hannover.de
www.hs-hannover.de

Öffentliche Verkehrsmittel

Stadtbahn Linie 6
Haltestelle Messe/Ost

darf. So kann beispielsweise in konsekutiven Masterstudiengängen auch allein auf die Abschlussnote des Bachelorstudienganges abgestellt werden.

Soweit Auswahlverfahren bereits durchgeführt worden sind oder vor einer Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung begonnen werden, ist darauf zu achten, dass etwaige Regelungen zu Mindestnoten oder zum Ausscheiden allein aufgrund eines negativen Auswahlgespräches nicht mehr angewandt werden. Wir empfehlen, die Ordnungen bis zum Beginn des Wintersemesters 2016 und damit für die Auswahlverfahren zum Sommersemester 2017 abzuändern. Bitte bedenken Sie bei der zeitlichen Planung daran, dass die Zugangs- und Zulassungsordnungen der Genehmigung des MWK bedürfen und das Genehmigungsverfahren daher einige Wochen in Anspruch nehmen wird.

Innerhalb der Zentralverwaltung liegt die Federführung für die Abänderung der Zugangs- und Zulassungsordnungen bei der Studierendenverwaltung (Dezernat III). Sie können sich dort jederzeit an Herrn Burkhard Keese (Burkhard.Keese@hs-hannover.de Tel. -1117) wenden. Das Musteformblatt der Studierendenverwaltung finden Sie hier: http://www.hs-hannover.de/fileadmin/media/doc/intranet/dez3/POM/Genehm.verfahren-Vorlage-Fakultaet_neu_2.pdf.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Burkhard Keese und Robin Ziert
Studierendenverwaltung Justizariat

Anlage:
Musterzugangsordnung (elektronisch abrufbar unter <http://www.hs-hannover.de/studierendenverwaltung/aktuelle-gesetze-und-ordnungen/index.html>)